

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und
seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 27.02.2017 – 19.03.2017**

Gemeinsame Sitzung Kulturausschuss/Bauausschuss

Montag, den 6. März 2017, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 8. März 2017, 15.00 Uhr

Jugendausschuss

Montag, den 13. März 2017, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 14. März 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden öffentlichen Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15.02.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Bayreuth**

Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den 15.03.2017,
um 19.30 Uhr, in der Gaststätte Kolb in Wendelhöfen.

Tagesordnung:
Jahres- und Kassenbericht,
Entlastung der Vorstandschaft,
Wünsche und Anträge,
Auszahlung der Jagdpachtgelder, diese werden nur bis
31.03.2017 ausbezahlt.

Der Jagdvorstand
gez. Rudolf Hagen, Jagdvorsteher

Inhalt

Bekanntmachung über die Schulanmeldung zum Schuljahr 2017/2018	2
Informationsveranstaltungen der Bayreuther Gymnasien mit Schulbesichtigung	4
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	4
Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Neuanlage eines Altarms im Nebenschluss zum Roten Main	5
Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen im Sommerhalbjahr	5
Tanzveranstaltungen am Aschermittwoch verboten .	6
Standesamtliche Nachrichten vom 30.01.2017 bis 19.02.2017	6
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	7
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	8
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	9
Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth	9
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	10
Verfahren Troschenreuth – Flurneueordnung Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth.....	12

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Schulanmeldung zum Schuljahr 2017/18

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Schulpflicht

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt der Schulpflicht. **Schulpflichtig** werden nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Beginn des Schuljahres 2017/18 **alle Kinder, die bis zum 30. September 2017 sechs Jahre alt werden, also spätestens am 30. September 2011 geboren sind**, oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Vorzeitige Einschulung

Bei **Kindern, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2011 geboren wurden**, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Sie können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei Kindern, die nach der Überzeugung der Schule noch nicht schulfähig sind, ist der Antrag der Eltern abzulehnen. **Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2011 geboren sind.** Für sie ist ein schulpsychologisches Gutachten eines Staatlichen Schulpsychologen erforderlich, in dem bestätigt wird, dass aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen.

Die Entscheidung der Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Zurückstellung

Ein Kind, das am 30. September 2017 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (12. September 2017) verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November 2017 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.

Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleitung der Grundschule.

Zuständige Schule

Die **Schulanmeldung** der Schulneulinge findet an derjenigen **Grundschule statt, in deren Schulsprengel die Kinder zum Zeitpunkt der Schulanmeldung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben** (Art. 42 BayEUG), sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

- Kinder aus dem Stadtteil Oberpreuschwitz sind an der **Grundschule Herzoghöhe**,
- Kinder aus den Stadtteilen Aichig, Seulbitz und Oberkonnersreuth sowie aus dem Stadtteil Wolfsbach einschließlich dem Ortsteil Schamelsberg der Gemeinde Emtmannsberg sind an der **Grundschule St. Johannis** und
- Kinder aus der ehemaligen Gemeinde Schreez sowie aus dem Stadtteil Thiergarten sind an der **Grundschule Lerchenbühl** anzumelden.

Persönliche Vorstellung

Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten oder ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen.

Bei der Schulanmeldung ist die **Geburtsurkunde des Kindes** vorzulegen. Außerdem haben die Erziehungsberechtigten einen **Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung** nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen. Auch sollen die Erziehungsberechtigten die Schule informieren, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind. Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind auch Angaben über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines Vorkurses gemäß Art. 37a BayEUG zu machen.

Bekanntmachung

Eine Aufnahme ohne die Bestätigung der Einschulungsuntersuchung ist nicht statthaft.

II. Schulanmeldung an einer Förderschule

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Eltern über den schulischen Lernort ihrer Kinder (Grundschule, Förderschule, Grundschule mit Profil Inklusion). Grundsätzlich können alle Kinder – auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf – an der Grundschule angemeldet werden (§ 2 (1) GrSO). Umgekehrt können Eltern ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch direkt an der Förderschule anmelden.

III. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende An-

meldung eines Schulpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Ziff. 1 BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

IV. In der Stadt Bayreuth bestehen folgende Grundschulen:

Graser-Grundschule
 Grundschule Bayreuth-Herzoghöhe
 Jean-Paul-Grundschule
 Grundschule Bayreuth-Laineck
 Grundschule Bayreuth-Lerchenbühl
 Luitpold-Grundschule
 Grundschule Bayreuth-Meyernberg
 Grundschule Bayreuth-St. Georgen
 Grundschule Bayreuth-St. Johannes

Anmeldetermine der Grundschulen für das Schuljahr 2017/18

Schule	Tag/ Tage	Zeit/ Zeiten
1. Graserschule	Dienstag, 28.03.2017	jeweils von 13:00 – 16:00 Uhr
	Mittwoch, 29.03.2017	
	Donnerstag, 30.03.2017	
2. Herzoghöhe	Mittwoch, 29.03.2017	jeweils von 14:00 – 16:00 Uhr
	Donnerstag, 30.03.2017	
3. Jean-Paul-Schule	Mittwoch, 05.04.2017	8:00 – 11:30 und 12:30 – 16:00 Uhr
	Donnerstag, 06.04.2017	
4. Laineck	Donnerstag, 30.03.2017	13:30 – 17:00 Uhr
5. Lerchenbühl	Dienstag, 28.03.2017	13:00 – 16:30 Uhr
6. Luitpoldschule	Dienstag, 28.03.2017	jeweils von 13:00 – 16:00 Uhr
	Mittwoch, 29.03.2017	
7. Meyernberg	Montag, 27.03.2017	jeweils von 12:00 – 17:00 Uhr
	Dienstag, 28.03.2017	
	Mittwoch, 29.03.2017	
8. St. Georgen Grundschule	Dienstag, 04.04.2016	jeweils von 8:00 – 15:00 Uhr
	Mittwoch, 05.04.2016	
	Donnerstag, 06.04.2016	
9. St. Johannes	Dienstag, 04.04.2017	jeweils von 13:30 – 16:30 Uhr
	Mittwoch, 05.04.2017	

In dem Pavillongebäude an der Bürgerreuth (Graserschule) und im Schulhaus Birken (Luitpoldschule) werden keine Anmeldungen entgegengenommen, sondern nur in der jeweiligen Stammschule.

Bayreuth, den 18.01.2017

STAATLICHES SCHULAMT IN DER STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

gez. Dr. Günter Roß
 Schulamtsdirektor

Bekanntmachungen

Informationsveranstaltungen der Bayreuther Gymnasien mit Schulbesichtigung

Soll Ihr Kind auf ein Gymnasium?

Sie müssen über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes entscheiden. Die Bayreuther Gymnasien wollen Ihnen dabei helfen.

Graf-Münster-Gymnasium

Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches
Gymnasium

Samstag, 11.03.2017, 09:30 Uhr, in der neuen Turnhalle der
Schule, Schützenplatz 12

Gymnasium Christian-Ernestinum

Humanistisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Pilotschule Mittelstufe Plus

Samstag, 18.03.2017, 09:30 Uhr, in der Turnhalle der Schule,
Albrecht-Dürer-Straße 2

Richard-Wagner-Gymnasium

Sprachliches und Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Samstag, 25.03.2017, 10:00 Uhr, in der Turnhalle der Schule,
Wittelsbacherring 9

Wirtschaftswissenschaftliches und Naturwissenschaftlich-Technologisches Gymnasium der Stadt Bayreuth

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium und
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Freitag, 31.03.2017, 18:00 Uhr, in der Aula der Schule,
Am Sportpark 1

Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium

Musisches und Sprachliches Gymnasium
Klassen für Hochbegabte

mit sprachl. und naturwissenschaftl. Schwerpunkt
Einführungsklasse (10. Jgst.) für Schüler mit mittlerem
Abschluss

Staatliches Internat für Mädchen und Jungen,
Ganztagsbetreuung für Jungen und Mädchen

Samstag, 01.04.2017, ab 09:30Uhr,

Zentrale Informationsveranstaltung 10:00 Uhr in der Aula
und in der Mensa der Schule, Königsallee 17

Kommen Sie zu den Informationsveranstaltungen der
einzelnen Schulen und bringen Sie auch Ihre Kinder dazu
mit. Außerhalb der genannten Termine bieten die Schulen
nach Voranmeldung auch eine persönliche Beratung an.

Die Einschreibung findet vom 08.05.2017 bis 12.05.2017
jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr an dem Gymnasium statt,
das Ihr Kind besuchen soll.

Zur Einschreibung sind mitzubringen:

- das Übertrittszeugnis der Volksschule (im Original)
- eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch (zur
Einsichtnahme)
- Alleinerziehende werden gebeten, bei der Anmeldung
auch den Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.

Ein eventuell notwendiger Probeunterricht wird nach
der Einschreibung für alle Bayreuther Gymnasien vom
16.05.2017 bis 18.05.2017 am Richard-Wagner-Gymnasium
durchgeführt.

Bayreuth, den 24.02.2017

Die Bayreuther Gymnasien

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das
nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos
erklärt:

Kto.Nr. neu 3702040258

Kto.Nr. alt 302040258

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten
nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes
die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach
einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen
der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung
in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachungen

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Neuanlage eines Altarms im Nebenschluss zum Roten Main im Bereich der Grundstücke Flurnummern 3652 und 2653 Gemarkung Bayreuth als Retentionsraumausgleich für den Neubau der Schlammmentwässerungsanlage in der Kläranlage Bayreuth

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Bayreuth, vertreten durch das Tiefbauamt, beabsichtigt die Neuanlage eines Altarms im Nebenschluss zum Roten Main nördlich der Kläranlage der Stadt Bayreuth. Die Neuanlage des Altarms dient als Retentionsraumausgleichsmaßnahme für den Neubau der Schlammmentwässerungsanlage in der Kläranlage Bayreuth. Hierzu wurde die wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Für das Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 a i. V. m. Anlage 1 Ziff. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekanntgemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 24.02.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Umwelt- und Verkehrsreferat
sowie Meldewesen
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen im Sommerhalbjahr

Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bayreuth gilt die Baumschutzverordnung vom 29.06.2005. Danach sind folgende Bäume geschützt:

- einstämmige Laubbäume**, ab einem Stammumfang ab 80 Zentimeter (1 m über dem Erdboden gemessen)
- mehrstämmige Laubbäume**, wenn ein Stamm mehr als 50 Zentimeter Umfang (1 m über dem Erdboden gemessen) misst
- von den Nadelbäumen nur **Eiben** und **Ginkgos**

Ausnahmen: Nicht geschützt sind Pappeln (mit Ausnahme der Silberpappel) und Obstbäume (mit Ausnahme von Wildobstbäumen und Walnussbäumen).

Zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Baumes ist eine Befreiung der Stadt Bayreuth erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Der Antrag ist grundsätzlich vom Eigentümer oder vom dinglich Berechtigten zu stellen. Er kann auch vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn dieser die öffentlich-rechtliche Befreiung benötigt, um einen privatrechtlichen Anspruch wirksam geltend machen zu können.

Unabhängig davon gilt das zeitliche Verbot nach dem

Bundesnaturschutzgesetz.

Danach ist es in der Zeit vom **1. März bis 30. September** grundsätzlich verboten,

- **Bäume**, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundfläche stehen,

- **Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze** (auch im Garten)

zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen.

In begründeten Einzelfällen können auch hier Befreiungen erteilt werden.

Zuwiderhandlungen gegen all diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Vollständige Verordnungstexte und Antragsformulare sind beim Amt für Umweltschutz erhältlich oder können im Internetangebot der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Entscheidung über einen Fällantrag nimmt wegen der einzuholenden fachlichen Stellungnahme geraume Zeit in Anspruch. Es wird gebeten, den Antrag rechtzeitig vor der beabsichtigten Fällung zu stellen.

Bekanntmachungen

Für weitere Auskünfte und Erklärungen stehen die Sachbearbeiter des Amtes für Umweltschutz im Neuen Rathaus, 4. Stock, Zimmer 411 oder Zimmer 414, bzw. fernmündlich unter den Ruf-Nrn. 25-1368 oder 25-1388 jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 17.02.2017
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Tanzveranstaltungen am Aschermittwoch verboten

Der Aschermittwoch, 01.03.2017, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stiller Tag“.

An den Stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Bayreuth, den 15.02.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Stadtdirektor

Standesamtliche Nachrichten vom 30.01.2017 bis 19.02.2017

Geburten

[Schwenk, Leonie Lisa-Maria](#), geb. am 05.01.2017; Eltern: Andreas Schwenk und Kathrin Heidi Christina Kolb-Schwenk, geb. Kolb, beide wohnhaft in Bayreuth, Seulbitzer Straße 38C
[Schadt, Jaron](#), geb. am 16.01.2017, Eltern: Oliver Hartmut Norbert Schadt und Denise Schadt, geb. Lorenz, beide wohnhaft in Sparneck, Talstraße 14

[Messerschmidt, Felicia Mathilde Sophie](#), geb. am 09.01.2017, Eltern: Daniel Jakob Messerschmidt und Estelle Larissa Ngokolo, beide wohnhaft in Bayreuth, Kemnather Straße 59
[Johann Steger und Magnus Steger](#), beide geb. am 30.01.2017, Eltern: Bernhard Josef Steger und Kristina Steger, geb. Fiebig, beide wohnhaft in Emtmannsberg, Weidacker 15a

[Sophia Fiedler](#), geb. am 14.01.2017, Eltern: Christian Mario Schmidt und Kathrin Fiedler, beide wohnhaft in Weidenberg, Kehrleiten 22

[Eva Rein](#), geb. am 31.01.2017, Eltern: Wladimir Rein und Elena Sergeevna Rein, geb. Efimova, beide wohnhaft in Bayreuth, Hagenstr. 15

[Termeh Bakhshi](#), geb. am 01.01.2017, Eltern: Hadi Bakhshi und Sara Saadati, beide wohnhaft in Bayreuth, Mainstr. 16

Sterbefälle

[Paul Kurt Speer](#), geb. am 10.07.1923, verst. am 15.01.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Friedrich-Ebert-Str. 64

[Gerhard Dietrich Hofmann](#), geb. am 24.09.1934, verst. am 17.01.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Jakob-Fuchs-Str. 4
[Roswitha-Dorothee Alide Kaufmann](#) geb. Herrmann, geb. am 05.12.1939, verst. am 28.01.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Gotthelfstr. 9

[Marie von Hecht](#) geb. Bähr, geb. am 15.06.1931, verst. am 03.02.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Pestalozzistr. 26

[Anna Maria Bayerköhler](#) geb. Schrem, geb. am 10.09.1921, verst. am 26.01.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Furtwänglerstr. 6 B

[Ruth Renate Pritschet](#) geb. Otto, geb. am 18.02.1939, verst. am 04.02.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Leibnizstr. 15

[Anneliese Sophie Ponfick](#) geb. Rupprecht, geb. am 16.02.1923, verst. am 26.01.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Prieserstr. 8

[Jürgen Günther Bärnreuther](#), geb. am 14.05.1946, verst. am 29.01.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Forellenweg 1

[Rudi Barth](#), geb. am 01.11.1933, verst. am 04.02.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Würzburger-Str. 44

[Albin Josef Fraunholz](#), geb. am 15.01.1941, verst. am 08.02.2017, zuletzt wohnhaft in Creußen, OT Seidwitz, Rosengasse 12

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1830, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 035-1
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
 unterschriebene Angebotsunterlagen
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen
- Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof,
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
- Umfang des Auftrages
 Gestellung, Reinigung und Unterhalt von Miet-
 arbeitskleidung für ca. 190 Mitarbeiter des
 Stadtbauhofs Bayreuth
 Vertragsdauer: 48 Monate
- e) Aufteilung in Lose
 nein
- f) Nebenangebote
 nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist
 Dauer der Leistung: 01.06.2017 bis 31.05.2021
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 bis spätestens: 10.03.2017, 12:00 Uhr
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 28.03.2017 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 31.05.2017
- j) geforderte Sicherheiten
 keine
- k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen
 Vertragsbedingungen (ZVB)“ des Stadtbauhofs
 Bayreuth
- l) Nachweis zur Eignung
 Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung
 folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
 - Nachweis der Leistungsfähigkeit durch Vorlegen
 einer Referenzliste mit mind. drei Betrieben in
 vergleichbarer Größe (Vordruck).
 - Erklärung über die Zahlung von Steuern, Abga-
 ben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialver-
 sicherung (Vordruck)
 - Erklärung gem. Gesetz zur Bekämpfung der
 Schwarzarbeit (Vordruck)
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
 - Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems
 (z. B. DIN EN ISO 9001 oder vergleichbar)
 - Nachweis eines Umweltmanagements (z. B. DIN
 EN ISO 14001 oder vergleichbar)
 - Für die Beurteilung der Kleidung sind für die
 Einzelteile jeweils aussagekräftige Unterlagen,
 insbesondere mit Angaben zur Textilmischung
 und zum Gewicht des Stoffes, erforderlich.
 Muster der angebotenen Arbeitskleidung sind
 vorzulegen.
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der
 Vergabeunterlagen fallen **keine** Gebühren an.
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen
- Bayreuth, den 16.02.2017
 STADT BAYREUTH
- gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin
- Stadtbaureferat:
 gez. H.-D. Striedl
 Ltd. Baudirektor

Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|--|---|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1810, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de</p> | <p>h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 bis spätestens: 21.03.2017, 12:00 Uhr</p> |
| <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 631-43</p> | <p>i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 23.03.2017 um 13:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 03.07.2017</p> |
| <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
 unterschriebene Angebotsunterlagen</p> | <p>j) geforderte Sicherheiten
 keine</p> |
| <p>d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen</p> | <p>k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen
 Vertragsbedingungen (ZVB)“ des Stadtbauhofs
 Bayreuth</p> |
| <p>Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof,
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> | <p>l) Nachweis zur Eignung
 keine</p> |
| <p>Umfang des Auftrages
 Lieferung einer Kompaktkehrmaschine</p> | <p>m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der
 Vergabeunterlagen entstehen keine Kosten.</p> |
| <p>e) Aufteilung in Lose
 nein</p> | <p>n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen</p> |
| <p>f) Nebenangebote
 nicht zugelassen</p> | <p>Bayreuth, den 06.02.2017
 STADT BAYREUTH</p> |
| <p>g) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung bis: 3. Quartal 2017</p> | <p>gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin</p> <p>Stadtbaureferat:
 gez. H.-D. Striedl
 Ltd. Baudirektor</p> |

Vergabe von Lieferleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Auftragsdatum
Lieferung eines Lkw-Dreiseitenkippers mit Ladekran	MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Truck Center Nürnberg, Verkauf Nürnberg, Vogelweiherstraße 105, 90441 Nürnberg	25.01.2017
Lieferung und Montage eines absetzbaren Ladekranes	Zanner Fahrzeugbau GmbH, Industriestraße 2, 95502 Himmelkron	25.01.2017

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Bayreuth,
Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
Telefon: +49 921 25-1675 , Fax: +49 921 25-1701
E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 1-2015
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrages:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Ausbau Seulbitzer Straße zwischen Breiter Rain und Lenzstraße, Bauabschnitt BA 1
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Straßen-, Gehweg- und Kanalbauarbeiten sowie Erdarbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen
Straßen- und Gehwegbau
Pechhaltiger Straßenaufbruch: ca. 290 m³
Erdauhuh: ca. 2.300 m³
Verlegung PVC-U-Rohr DN 150 (Sinkkästen): ca. 75 m
Verlegung Teilsickerrohr DN 150: ca. 300 m
Einbau Frostschutzmaterial ca. 1.600 m³
Granitentwässerungsrinne: ca. 520 m
Granitbord: ca. 520 m
Leistenstein: ca. 280 m
Einbau Asphaltsschichten aus AC 32 TN und AC 11 DN: ca. 2.000 m²
Einbau Rechteckpflaster: ca. 550 m²
Kanalbau
Kanalaushub: ca. 2.300 m³
Verlegung Stahlbetonrohre DN 800 bis 1.000: ca. 290 m
Setzen von Schächten Stahlbeton DN 1.000 bis 2.000: ca. 9 Stk
Erdarbeiten Stadtwerke
Wasserleitung d 180 PEH: ca. 260 m
Gasleitung DN 200 St: ca. 260 m
Stromleitung DN 75/125 PVC-Leerrohre ca. 340 m
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

- h) Aufteilung in Lose
Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 24.04.2017
Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 11.09.2017
- j) Nebenangebote:
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
schriftlich bei:
Stadt Bayreuth
Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
bis spätestens: 17.03.2017
- ggf. frühester Versand der Unterlagen ab: 03.03.2017
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Für die Übersendung oder Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Die Unterlagen einschließlich Datenträger DA 83 sind schriftlich anzufordern bzw. abzuholen.
Höhe der Kosten 50,00 €
Die Unterlagen werden:
a) gegen Beilage eines Verrechnungsschecks oder: b) mit Zahlungsweise Banküberweisung:
Empfänger: Stadt Bayreuth
IBAN: DE 0377 3501 1000 0900 0845
BIC-Code: BYLADEM1SBT
Verwendungszweck: Ausbau Seulbitzer Straße in Bayreuth
Produkt: 5.4.1.2.2
Konto/Auftrag/Kst: 431100
abgegeben.
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet bzw. abgegeben werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- **gleichzeitig** mit der Überweisung die Vergabeunterlagen **per Brief** (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers

Bekanntmachung

- eingegangen ist.
- oder: ein Verrechnungsscheck der Anforderung beigelegt wurde
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
am 28.03.2017 um 10.00 Uhr
Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Personen die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter
http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf
und liegt den Vergabeunterlagen bei
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
28.04.2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596
Fax: 0921/604-1664
- Bayreuth, den 24.02.2017
STADT BAYREUTH
- gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin
- Stadtbaureferat
gez. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Verfahren Troschenreuth – Flurneueordnung Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth

Flurbereinigungsbeschluss

Anlage

1 Gebietskarte M = 1 : 5 000

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurneueordnung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – das Verfahren Troschenreuth zum Zwecke der Flurneueordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Troschenreuth führt und ihren Sitz in Troschenreuth hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

einzu legen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG, Bayerisches Gesetz- und Ordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 1. Mai 2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

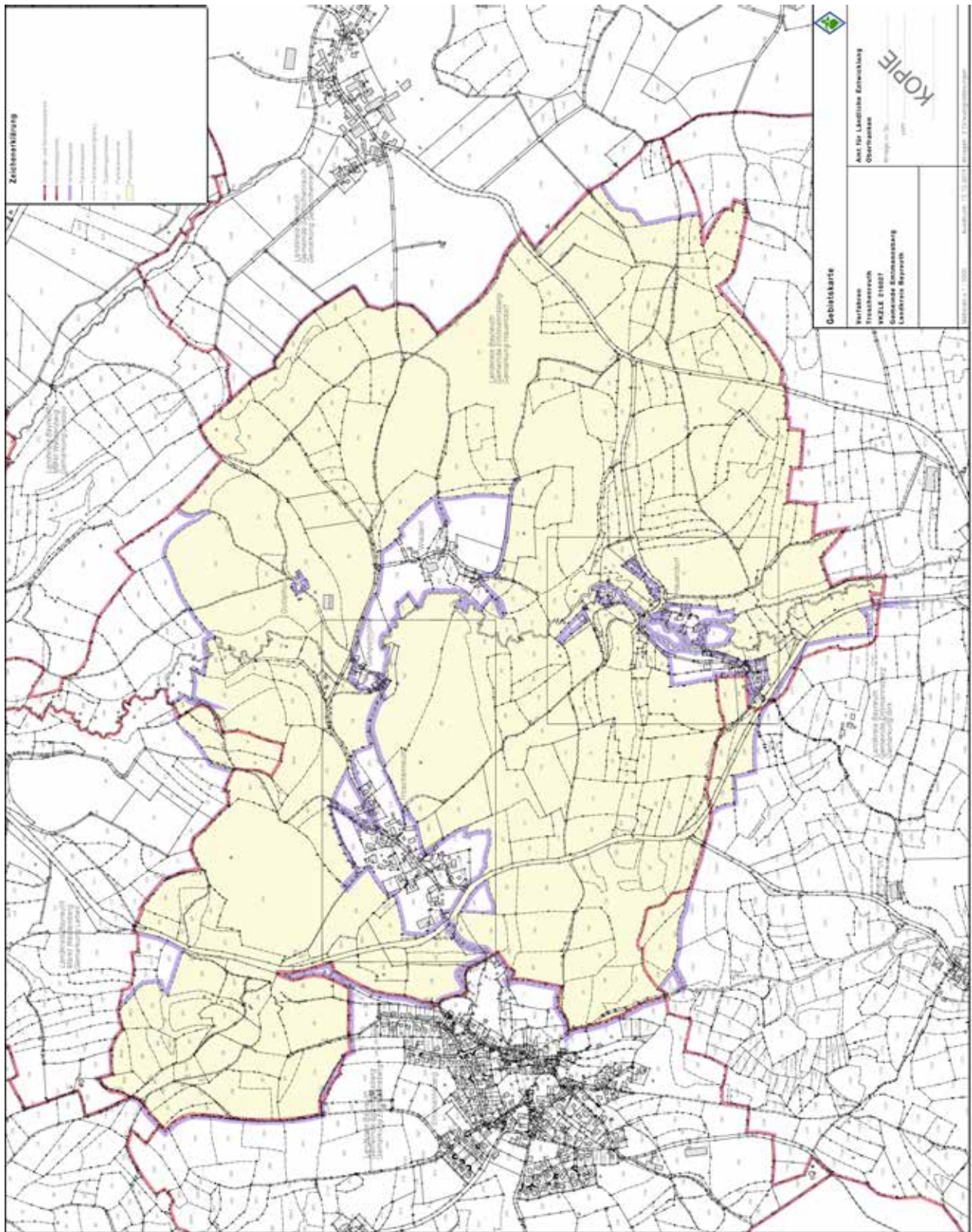
Bamberg, den 28.10.2016

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Hepple
Ltd. Baudirektor

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

Bekanntmachung



Bekanntmachung

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Gemeinde Emtmannsberg und den angrenzenden Gemeinden Bayreuth, Creußen, Haag, Seybothenreuth, Speichersdorf und Weidenberg öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in der o. g. Gemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Troschenreuth berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1

Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.